

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktions-
programm zur Ausbildung und Vorbereitung der Jugendlichen auf
das Erwachsenen- und Erwerbsleben

KOM(87) 90 endg.; Ratsdok. 5607/87

Punkt der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat mißt der Verbesserung der beruflichen Qualifizierung der Jugendlichen vor dem Hintergrund anhaltender Arbeitsmarktp Probleme, aber auch im Hinblick auf die technische Modernisierung des Berufslebens entscheidende Bedeutung zu. Ergänzend zu den vielfältigen Anstrengungen und Initiativen in den Mitgliedstaaten versprechen geeignete Aktionen auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften einen "Europäischen Mehrwert", soweit sie grenzübergreifenden Charakter haben oder über die Förderung des gegenseitigen Erfahrungsaustausches die Qualität der Maßnahmen in nationaler Verantwortung verbessern helfen. Von diesem Ausgangspunkt her bewertet der Bundesrat das von der EG-Kommission vorgelegte

...

Aktionsprogramm in seiner Zielrichtung positiv, hält es aber für notwendig, daß sich das Aktionsprogramm ausschließlich auf die aus Gemeinschaftssicht erforderlichen Maßnahmen konzentriert, und zwar insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung; damit würde auch den haushaltspolitischen Zwängen Rechnung getragen.

EG
K

2. Der Bundesrat begrüßt, daß als Rechtsgrundlage nach dem Stand der Verhandlungen in den beratenden Gemeinschaftsgremien die Mehrheit der Mitgliedstaaten zusätzlich zu Artikel 128 EWGV die Anwendung von Artikel 235 EWGV bejaht, weil der Inhalt des Beschlußentwurfs über die Grenzen der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage hinausgeht.

EG
K

3. Der Bundesrat ist jedoch der Meinung, daß der vorgesehene Beschluß nicht allein vom Rat, sondern in der gemischten Formel vom Rat und von den im Rat Vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten gefaßt werden muß. Denn die Befugnis des Artikels 128 EWGV, allgemeine Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Berufsbildungspolitik aufzustellen, gewährt den Gemeinschaftsorganen nicht das Recht, diese Grundsätze selbständig durchzuführen. Die Kommission kann sie in bezug auf die Gemeinschaftsdimension unterstützend fördern. Die konkrete Verwirklichung dieser gemeinsamen Politik aber bleibt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, die hier zum Handeln aufgerufen sind. Die Beschlußvorlage ist nicht eindeutig in bezug auf die Frage, ob und inwieweit die vorgesehenen Maßnahmen den Finanz- und Verwaltungsbereich der Gemeinschaft betreffen sollen und damit fördernde Maßnahmen der Kommission sind oder inwieweit sie die eigenverantwortlichen Tätigkeiten der Mitgliedstaaten in Ausführung der "gemeinsamen Grundsätze" berühren. Das Verhältnis der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten muß daher konkretisiert werden.

EG
Wi

4. Der Bundesrat unterstützt vor allem Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Errichtung eines europäischen Netzes von Partnerschaftsinitiativen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung als Verbund von Vorhaben aus verschiedenen Mitgliedstaaten. Dabei sollten besonders die Beziehungen zwischen Schule und Wirtschaft und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Qualifizierung der Ausbilder gefördert werden.

EG
K

5. Der Bundesrat erachtet allerdings diese Maßnahme, mit der den Bedürfnissen der Jugendlichen auf dem Gebiet der Berufsberatung und Berufsbildung in kooperativer oder integrierter Weise entsprochen werden soll, für nicht ausreichend verdeutlicht. Er fordert deshalb die Bundesregierung auf, bei den weiteren Beratungen auf eine Klärung hinzuwirken.

EG
Wi

6. - Unterstützung vergleichender Forschungsprojekte auf dem Gebiet der beruflichen Bildung einschließlich der Förderung von Konferenzen zur Weiterverbreitung der Ergebnisse und zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

- Erhebungen über die Wirksamkeit laufender Jugendausbildungsprogramme mit besonderem Schwerpunkt auf die Probleme der "Schulabbrecher" und der Jugendlichen in ländlichen und strukturschwachen und in von Strukturproblemen besonders belasteten Gebieten sowie von Mädchen.

- Austausch von Ausbildungsfachleuten mit dem Ziel einer qualitativen und quantitativen Verbesserung der gegenwärtig schon laufenden Programme.

Bei der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen sollte besonders darauf geachtet werden, daß unnötige Doppelarbeit vermieden wird.

EG
Wi

7. Bedenken hat der Bundesrat dagegen gegenüber solchen Vorschlägen, die mit zusätzlicher Bürokratie oder der Institutionalisierung von Gesprächskreisen verbunden sind. Insoweit bestehen Vorbehalte

- gegenüber der Absicht, die Voraussetzungen zu schaffen "für eine regelmäßige Überprüfung der Entwicklung der beruflichen Qualifikationen und die Zusammenführung von Erfahrungen in diesem Bereich" sowie

EG
Wi

8. - gegen die "Gewährleistung eines regelmäßigen Dialogs zwischen politischen Entscheidungsträgern und den Sozialpartnern".

EG
Wi

9. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung in vielfältiger Weise Einrichtungen und Aktionen betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen. Er hält es daher für dringend erforderlich, bei der Verwirklichung der Maßnahmen im einzelnen die Wirtschafts- und Kultusverwaltungen der Länder frühzeitig und eng in die notwendige Zusammenarbeit der EG mit den Mitgliedstaaten und Sozialpartnern einzubeziehen. Darüber hinaus geht der Bundesrat davon aus, daß für den in Artikel 3 des Beschlußvorschlags vorgesehenen Ausschuß zur Beratung der EG-Kommission einer der beiden "Beauftragten" auf Vorschlag des Bundesrates benannt wird.

...

EG
K

10. Der Bundesrat hält die in der Protokollerklärung der Gemeinschaftsorgane beabsichtigte jährliche Festlegung der Mittel im Rahmen des Haushaltsverfahrens für unzureichend. Für die Durchführung der Maßnahmen in den Mitgliedstaaten ist es erforderlich, daß die Programmmittel im voraus veranschlagt bleiben.

B

11. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.